

Satzung der Gemeinde Plate über den Bebauungsplan Nr. 24 "Consrader Straße II"

Teil A - Planzeichnung

Nutzungsschablonen

WA 1, 3	I, a	WA 2	II, a
GRZ 0,4	FH 9,0 TH 4,0	GRZ 0,4	FH 9,0 TH 7,0
DN 25°-50° SD, WD, KD, ZD		DN 25°-50° SD, WD, KD, ZD	

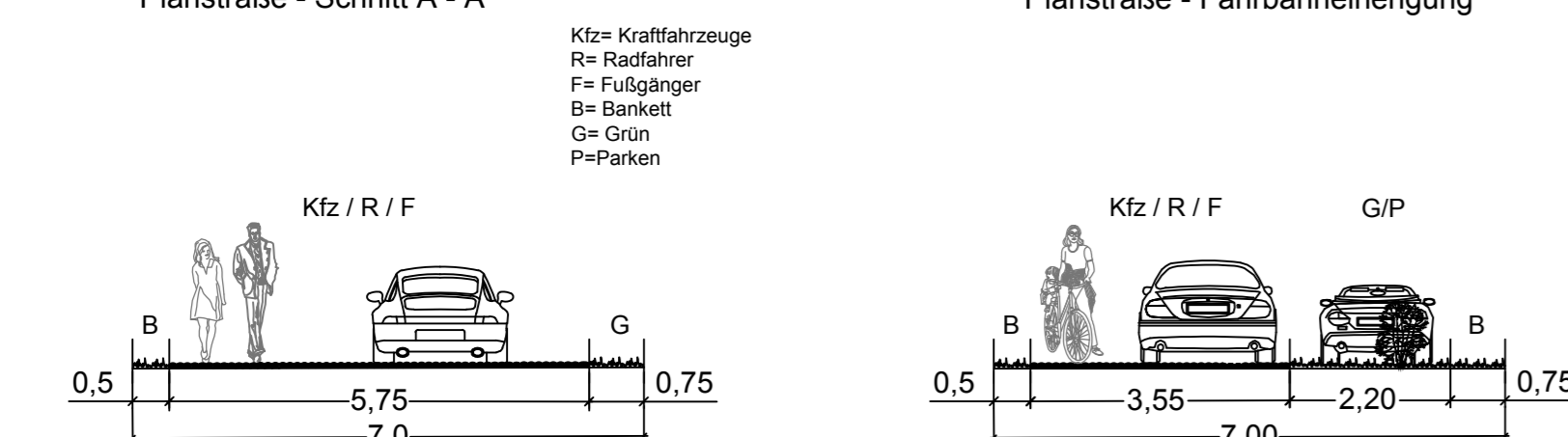


Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche



Empfohlener Straßenquerschnitt
Angaben in m

Planstraße - Schnitt A - A



Hinweise

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archaische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M.V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Baufragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmälern, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M.V., Domhof 4/5, 19055 Schwern.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt. Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Durch das Bauvorhaben beeinträchtigte Gehölze, Gebäude und Vegetationsbereiche müssen außerhalb der Brutzeit im Hochstufenzeit im Zeitraum Oktober bis Februar frei gemacht, bzw. zurückgebaut werden. Die Bauarbeiten sollten vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich in die Brutzeit fortgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Fläche in regelmäßigen Abständen von 2-4 Wochen (je nach Vegetationszuwachs) gemäht werden, um ein erneutes Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.

Um erhebliche Störungen durch das geplante Wohngebiet zu vermeiden, muss die Beleuchtung im gesamten Plangebiet flüsterarm und insektenfreundlich ausgestaltet werden.

Durch die Errichtung eines Zaunes oder eines Steinwalls und gegebenenfalls von Schildern ist dafür zu sorgen, dass der westlich und nördlich an das Wohngebiet angrenzende Hang nicht von Personen betreten wird, um erhebliche Störungen für störungssensible Vogelarten zu vermeiden.

Um die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Innerhalb des Flurstücks 67, Flur 1 in der Gemarkung Göhren bei Crivitz, ist wie im Lageplan dargestellt eine naturnahe Wiese in der Größe von 2.735 m² anzulegen und extensiv zu pflegen. Es ist ein bis zwei Mal pro Jahr eine Mahd nach Abblühen der bestandsbildenden Arten, frühestens nach dem 1. Juli vorzunehmen. Die Ersteinrichtung erfolgt durch Selbstbegrünung oder durch Einsatz von bis zu 50 % der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut. Es ist dauerhaft auf Nachsaat, Umbruch sowie dem Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Die Pflege ist langfristig zu sichern. Auf der vorgeplanten Fläche sind 2 Strauchgruppen à 3 Sträucher im nördlichen Teil zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna/aevegata*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) in der Pflanzqualität 60/100 cm, 3-tierig zu verwenden.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien können im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5 19089 Crivitz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeicherverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete, mit fld. Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

TH Traufhöhe in m als Höchstmaß

Bezugspunkt für Höhenangaben

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

DN zulässige Dachneigung

SD, WD, KD, ZD Sattel-, Waln-, Krüppelwaln- und Zeltdach zulässig

Hauptfrüchtigung

Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Parkfläche

Fußweg

Haltestelle Bus

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Hausgärten, privat

Hecke, privat

Wegebegleitgrün, öffentlich

Abschirmgrün, öffentlich

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdrehkreise (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen aus Lage- und Höhenplan

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücknummern

vorhandene Geländehöhen in m u. NNH (DHHN 92)

Bemaßung in m

Straßenquerschnitt

vorhandene Böschung

vorhandener Baumbestand

in Aussicht genommene Grundstücksteilung

Waldabstandsgrenze

zukünftig fortfallend

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Plate vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 "Consrader Straße II", gelegen im Süden der Ortslage Consrade, westlich der Consrader Straße und nördlich des Wohngebietes "Consrader Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB, §§ 1, 4 und 16 BauNVO) 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 13a BauNVO wird bestimmt, dass in allen Allgemeinen Wohngebieten die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Ferienhäuser und Ferienwohnungen unzulässig sind.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) gilt die abweichende Bauweise, verbunden mit der Festsetzung, dass die Gebäudehöhe der offenen Bauweise gelten, jedoch abweichend von der offenen Bauweise bei Gebäuden eine Länge von 25,0 m nicht überschritten werden darf.

3. Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser 600 m² für Doppelhaushäfen 450 m².

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO) 4.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist die Errichtung von Garagen, überdachten Kfz-Stellplätzen und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Nebengebäude sind hier auch unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut werden.

4.2 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, einschließlich der Kleintierhaltungszucht, im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

4.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 96 m³ inklusive der notwendigen Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge zu errichten.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Je Wohngebäude ist maximal eine Wohnung zulässig.

6. Grünflächen; Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Artenschutz und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hecke" ist eine einreihige Hecke aus aus Eingriffeltem Monogram (Crataegus monogyna) und Feld-Ahorn (Acer campestre) mit einem Pflanzabstand von 1,5 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Die privaten Grünflächen „Hausgärten“ sind gärtnerisch zu gestalten.

6.3 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wegebegleitgrün“ ist als naturnahe Wiese zu gestalten. Die Errichtung von baulichen Anlagen, mit Ausnahme unterirdischer Erschließungsanlagen, und die Pflanzung von Gehölzen sind unzulässig.

6.4 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ ist naturnah zu gestalten. Die vorhandenen Sträucher sind zu belassen und durch weitere Strauchpflanzungen zu ergänzen. Es sind heimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, die im lockeren Verbund zu pflanzen sind.

6.5 Die Kfz-Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

6.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.

6.7 Es sind zwei Fledermausfachkästen im Nahbereich des Eingriffes vor dem Gebäuderückbau anzubringen. Sollten bei der Gebäudekontrolle vor dem Abriss weitere Fledermausquartiere festgestellt werden, muss der Ausgleich entsprechend dem tatsächlichen Verlust von Quartieren angepasst werden.

6.8 Es sind 3 x Halbhöhlen-Nischenbrüterkästen und 3 x Höhlenbrüterkästen vor der Baufelderrichtung innerhalb des Plangebietes oder der näheren Umgebung anzubringen.

6.9 Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig auf den privaten Grundstücken zu versickern.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 7.1 Gebäudeflächen und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schlafräume, Wohnräume, Bettenräume, Büroräume, Praxisräume, Unterrichtsäume etc.) sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße gemäß Abschnitt Nr. 7 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen und Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01 eingehalten werden.

7.2 Schallschutzmaßnahmen sind so auszuführen, dass die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschritten werden.

7.3 Die erforderliche resultierende Luftschalldämmung (R_{w, res}) gilt für die gesamten Außenbauteile eines Raumes, d.h. auch für Dachflächen.

7.4 Von den Festsetzungen 7.1 bis 7.3 kann im Sonderfall abgewichen werden, wenn durch schalltechnischen Einzelnachweis auf der Grundtage der DIN 4109 die Einhaltung der Immissionsschutzvorgaben nachgewiesen werden kann.

7.5 Innerhalb des Wohngebietes ist der Betrieb von Klimaanlagen, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten und Luft-Wasser-Wärmepumpen nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die folgenden Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	35	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

7.6 Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V) 8.1 Für die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur rote, braune und anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Ebenso zulässig ist die Nutzung für Solaranlagen.

8.2 Zulässig sind ausschließlich Putz- und Klinkerfassaden. Holzbohlen sind bis zu einem Anteil von 30 % der Gesamtsaunderfläche zulässig. Blockbohlenhäuser sind unzulässig.

8.3 Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind reflektierende oder spiegelnde Oberflächen.

8.4 Je Wohninheit sind auf den privaten Grundstücken mindestens zwei Stellplätze zu errichten. Je Grundstück ist maximal eine Grundstückszufahrt in einer Breite von höchstens 4,5 m zulässig.

8.5 Einfriedungen sind zur Straßenseite nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten, schmeldeiserner Zaun oder als Holzzaun zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken zulässig. Die maximal zulässige Höhe für Hecken und Zäune beträgt zur Straßenseite 0,8 m.

8.6 Sonstige nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Grün anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig (Ausnahmen sind heimische Kiefer und Eibe). Geästete Vorgärten sind unzulässig.

8.7 Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blökklichten, dauerhaften Bepflanzung mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgeräten zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.

8.8 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind in den WA nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig.

8.9 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Plangrundlagen: Digitale Topographische Karte, © Geo Basis - DEM-V, 2022; Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Gudat, 13.07.2021

Planverfasser:

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Consrader Straße II“ wurde am gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am gemäß Hauptatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsblatt" und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> erfolgt.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom beteiligt worden.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Consrader Straße II“ mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Öffnungszeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, und im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsblatt" vom und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am wird als richtig dargestellt beschreiben. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Plate, den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am und am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 24 einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

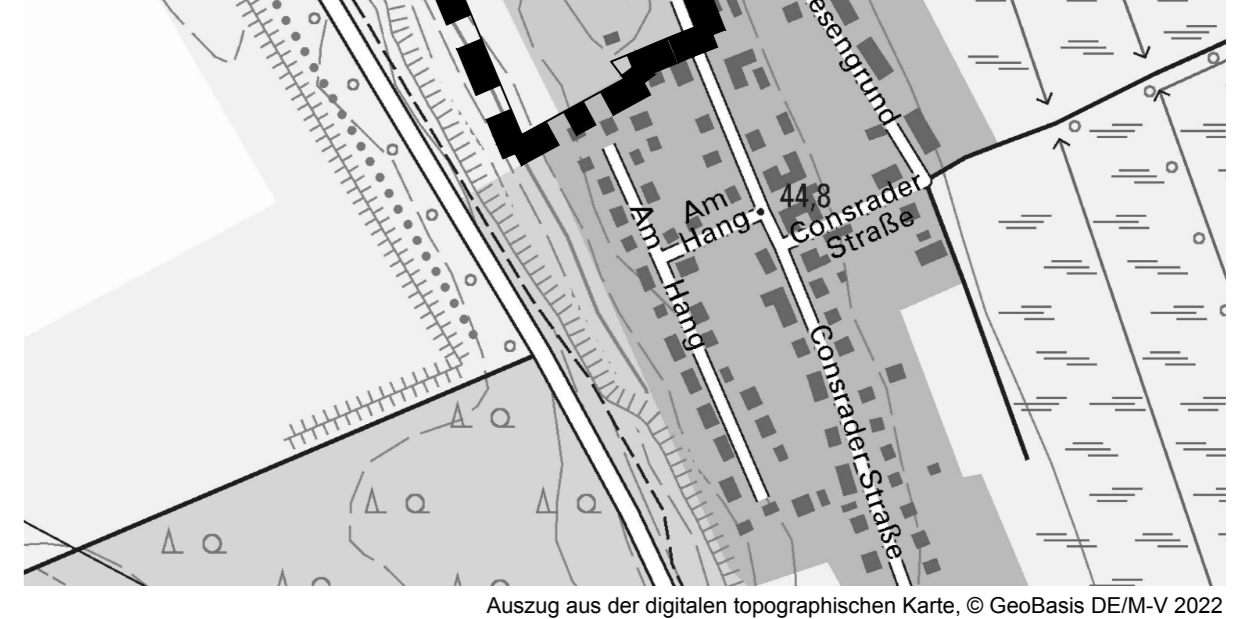
9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsblatt" vom und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Plate, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte. © GeoBasis DEM-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE PLATE

über den Bebauungsplan Nr. 24 „Consrader Straße II“

gelegten im Süden der Ortslage Consrade, westlich der Consrader Straße und nördlich des Wohngebietes „Consrader Straße“

ENTWURF
Bearbeitungsstand 21.09.2023